

---

Borken, 31.08.2020

An alle Eltern, deren Kinder die Josefschule und Engelradingschule besuchen.

Sehr geehrte Eltern,  
gerne hätte ich mich früher bei Ihnen gemeldet, um Sie über die Veränderungen bei den Corona-Verordnungen des Landes zu informieren.

Nachdem uns heute am späten Nachmittag eine neue Mail mit Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 01.09.2020 erreicht hat, kann ich diese ganz einfach zusammenfassen:

Ab Morgen (01.09.2020) **ändert sich für Ihr Kind nichts!!!!**

- Alle Regelungen, die wir an Grundschulen seit den Sommerferien gewohnt sind, bleiben erhalten und werden auf die Weiterführenden Schulen übertragen.

Ab Dienstag (01.09.) **bleibt für Ihr Kind** Folgendes wichtig:

- Die Maskenpflicht auf dem Schulgelände bleibt bestehen. Beim Betreten des Geländes muss eine Maske getragen werden. Beim Laufen im Gebäude und in den Pausen ebenso.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auch im Klassenraum bleibt erhalten. Sobald der feste Sitzplatz verlassen wird, müssen alle Schüler auch im Klassenraum eine MNB tragen.
- Die Notwendigkeit von Handhygiene (Waschen und Desinfizieren) bleibt bestehen.
- Niesen und Husten bitte weiterhin in die Armbeuge.
- Abstand halten wo immer es möglich ist (Klassenraum ist hier ausgenommen).
- Intensives Lüften der Räume bleibt wichtig. Bitte notfalls auch an Jacken/Pullover denken.

Für Sie als **Eltern bleibt** wichtig:

- Versorgen Sie Ihre Kinder mit **2 Masken** und einer Dose/Beutel zur Aufbewahrung.
- Waschen Sie die Masken regelmäßig oder tauschen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung nach Gebrauch aus.
- Denken Sie an ausreichende Versorgung mit Essen und Trinken – Tauschen untereinander ist im Augenblick nicht möglich.

An dieser Stelle möchte ich versuchen noch einige Unsicherheiten in Bezug auf die Frage von **Krankmeldungen** zu klären:

Im Konzept für den angepassten Schulbetrieb in Corona Zeiten vom Schulministerium NRW steht Folgendes:

„Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen.“

➔ *Das bedeutet, wenn wir in der Schule Schülerinnen erleben, bei denen sich genannte Symptome zeigen, rufen wir Sie zu Hause oder auf der Arbeit an und bitten Sie Ihre Kinder abzuholen.*

In der Schulmail von heute, Montag den 31.08.2020, heißt es dazu:

## **10. Empfehlung für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes**

Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild, (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

Für die Frage: **„Wie gehe ich damit um, wenn mein Kind Erkältungsanzeichen zeigt?“**, rät die Kinderärztliche Vereinigung ergänzend:

„Kranke Kinder oder Jugendliche in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder unklarem Hautausschlag gehören weder in die Kita noch in die Schule.

Selbstverständlich sind deshalb Einrichtungen berechtigt, in diesem Sinne erkrankte Kinder oder Jugendliche von Ihren Sorgeberechtigten abholen zu lassen und einen Arztbesuch anzuregen.“

➔ *Das bedeutet für Sie:*

- *Sollte Ihr Kind eines dieser von den Kinderärzten beschriebenen Symptome zeigen, schicken Sie es bitte **auf keinen Fall** zur Schule.*
- ***Rufen Sie morgens im Büro an** und melden Sie Ihr Kind krank.*
- *Kommen Sie mittags in der Schule vorbei und **holen die Aufgaben** (vom Unterricht + Hausaufgaben) der Kinder **persönlich in der Schule ab.** (Wir dürfen im Augenblick keine anderen Kinder in ungeklärte Krankheitssituationen*

*als Boten der Schule schicken!) – Nur Geschwisterkinder können die Hausaufgaben füreinander mitnehmen.*

**→ Denken Sie daran, dass Sie das Schulgebäude nicht betreten dürfen. Also vorher im Büro melden, dass Sie da sind.**

- **Ein Arztbesuch ist ratsam.** Ein Attest für die Schulbefreiung muss nicht eingefordert werden (das wäre kostenpflichtig), es reicht, wenn Sie uns eine Bescheinigung vom Arztbesuch vorlegen (für Sie beim Kinderarzt umsonst).

**Mein Kind hat Schnupfen?!?** – Für Schnupfen schreibt das Ministerium im Augenblick vor:

- Am ersten Tag beobachten. Sollten am 2. Tag keine neuen Symptome dazu gekommen sein, darf das Kind wieder die Schule besuchen.

An dieser Stelle empfehle ich noch einmal das im oberen Teil erwähnte Schaubild der Landesregierung. Es ist sehr übersichtlich und hilft weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Koschmieder  
Schulleiter